

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 20

Freiburg, 8. September

1923

**Inhalt:** Die Bezüge der Geistlichen. — Befoldungsordnung für die katholischen Pfarrer in Preußen. — Abänderung der Ruhegehaltsordnung für die katholischen Pfarrgeistlichen in Preußen vom 2. August 1923. — Cäcilien-Vereinsorgn. — Gebäudeversicherungsbeiträge. — Angestellten- und Krankenversicherung. — Erhöhung der Gebgebühren. — Pfündenaus-schreiben. — Versekungen. — Sterbfälle.

(Ord. 6. 9. 1923 Nr 9263.)

### Die Bezüge der Geistlichen.

Als Vikarsverpflegungssätze werden in den nächsten Tagen für den Monat September vergütet:

1. in den Orten über 10 000 Einwohnern 81 000 000 *M.*  
oder täglich 2 700 000 *M.*
2. in den übrigen Orten 72 000 000 *M.*  
oder täglich 2 400 000 *M.*

Im Ganzen sind dann für den Monat September 66 000 + 2 700 000 = 2 766 000 *M.* bzw. 60 000 + 2 400 000 = 2 460 000 *M.* bezahlt.

Freiburg i. Br., den 6. September 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 9. 1923 Nr H 1048.)

### Befoldungsordnung für die katholischen Pfarrer in Preußen.

Vom 2. August 1923.

An die hochw. Geistlichkeit des hohenzollernschen Bistumsanteils.

Die am 23. Februar d. J. Nr. H 282, Anzbl. S. 268 ff. veröffentlichte „Vorläufige Befoldungsordnung“ erfährt durch eine von den preussischen Bischöfen erlassene neue Befoldungsordnung vom 2. August ds. J. die nachfolgenden Aenderungen:

I. Die §§ 1 und 2 lauten:

## § 1.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt in Preußen festangestellten katholischen Pfarrer erhalten für die Zeit vom 1. Juli 1923 bis zur Neuregelung des Pfarrbefoldungswesens laufende Befoldungsbeihilfen, soweit ihr auf dem geltenden Recht beruhendes jeweiliges Dienst Einkommen

(§ 6) hinter einem Gesamtbetrag an Dienstbezügen gemäß § 2, eines Ortszuschlags gemäß § 4 und eines Ausgleichszuschlags gemäß § 5 jeweils ergeben würde.

## § 2.

Als monatliches Grundgehalt sind für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

|  |                     |                                   |                     |
|--|---------------------|-----------------------------------|---------------------|
| bis zum vollendeten 2. Dienstjahre des Geistlichen | 950 000 <i>M.</i>   | vom vollendeten 2. Dienstjahre ab | 1 000 000 <i>M.</i> |
| " " 4. " "   | 1 050 000 <i>M.</i> | " " 6. " "                        | 1 100 000 <i>M.</i> |
| " " 8. " "   | 1 140 000 <i>M.</i> | " " 10. " "                       | 1 193 000 <i>M.</i> |
| " " 12. " "  | 1 239 000 <i>M.</i> | " " 14. " "                       | 1 284 000 <i>M.</i> |

Für Pfarrer in Aufrückungsstellen sind als monatliches Grundgehalt anzusetzen:

|   |                     |                                   |                     |
|---|---------------------|-----------------------------------|---------------------|
| bis zum vollendeten 2. Dienstjahre d. Geistlichen | 1 100 000 <i>M.</i> | vom vollendeten 2. Dienstjahre ab | 1 155 000 <i>M.</i> |
| " " 4. " "  | 1 210 000 <i>M.</i> | " " 6. " "                        | 1 275 000 <i>M.</i> |
| " " 8. " "  | 1 328 000 <i>M.</i> | " " 10. " "                       | 1 381 000 <i>M.</i> |
| " " 12. " "                                       | 1 434 000 <i>M.</i> | " " 14. " "                       | 1 487 000 <i>M.</i> |

Für diese Aufrückungsstellen wählt die bischöfliche Behörde Pfarrer aus, und zwar jeweils bis 23 v. H. der in einem dauernd errichteten Pfarramt in Preußen festangestellten Pfarrer der Diözese.

II. Die Worte in § 3 Abs. 1 letzte Zeile „von monatlich 24 100 *M.*“ fallen aus.

III. Der § 4 Abs. 1 lautet:

## § 4.

Als Ortszuschlag ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

| in Orten<br>der<br>Ortsklasse: | Bei einem Grundgehaltsansatz<br>von monatlich |                    |
|--------------------------------|---|--------------------|
|                                | bis 1275 000 Mark                             | über 1275 000 Mark |
| A                              | 162 000 Mark                                  | 180 000 Mark       |
| B                              | 135 000 "                                     | 150 000 "          |
| C                              | 117 000 "                                     | 130 000 "          |
| D                              | 99 000 "                                      | 110 000 "          |
| E                              | 81 000 "                                      | 90 000 "           |

IV. Die Anrechnung des Wertes der Dienstwohnung in § 6 Z. 1b berechnet sich, wie folgt:

|                 |                          |           |
|-----------------|--------------------------|-----------|
| in Ortsklasse A | ein Betrag von monatlich | 50 000 M. |
| " " B           | " " " "                  | 45 000 M. |
| " " C           | " " " "                  | 40 000 M. |
| " " D           | " " " "                  | 35 000 M. |
| " " E           | " " " "                  | 30 000 M. |

Die Zahl 200 im folgenden Absatz ist abzuändern in 10 000.

Der letzte Absatz des § 6 lautet nunmehr:

Falls den Pfarrgeistlichen an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, an welchen die Staatsbeamten örtliche Sonderzuschläge erhalten, von ihren Kirchengemeinden, ähnliche Sonderzuschläge innerhalb der für Staatsbeamte jeweils geltenden Sätze gewährt werden, gelten solche Sonderzuschläge nicht als Dienststeinkommensbezüge geltenden Rechts.

V. Der § 7 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

#### § 7.

Fließen einem Pfarrer als unmittelbare Bestandteile seines Dienststeinkommens oder kraft vertraglicher Verpflichtung Naturalbezüge zu oder hat ein Pfarrer kraft Pfründen- oder vertraglichen Pachtrechtes Pfarr- oder Kirchenland in Selbstbewirtschaftung, so sind diese Nutzungen für die Zwecke des § 1 bei dem nach § 6 Nr. 2 anrechnungspflichtigen Dienststeinkommen gemäß den für die Volksschullehrer diesbezüglich jeweils geltenden Grundsätzen (z. Bt. Min.-Erl. vom 1. Februar 1923 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1923 S. 95 fg.) anzurechnen.

Dasselbe gilt für die Anrechnung eines vom Pfarrer selbst genutzten Feldgartens.

Fuhrleistungen zum Dienstgebrauch sind nicht anzurechnen.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den örtlich Beteiligten über die hiernach anzustellenden Anrechnungen entscheidet die bischöfliche Behörde.

VI. Die §§ 9 bis 11 lauten:

#### § 9

Die Pfarrgemeinden sind verpflichtet, die Bezüge ihrer Pfarrer nach Maßgabe der Vorschriften dieser Besoldungs-

ordnung aufzubessern (vgl. Art 1a des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 — Gesetzsamm. 1921 S. 106 — in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 1922 — Gesetzsamm. S. 75). Die dazu erforderlichen Beträge sind seitens der Pfarrgemeinden monatlich im voraus an die Pfarrer zu zahlen. Die jeweils zu zahlenden Beträge sind auf durch 100 teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

#### § 10.

Soweit die eigene Leistungsfähigkeit der Pfarrgemeinden zur Aufbringung der notwendigen Mittel nicht ausreicht, ist die Gewährung von Beihilfen aus den Staatsrenten und von Vorschüssen aus den zur Verfügung gestellten staatlichen Vorschußbeträgen nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamm. S. 343) und des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1922 (Gesetzsamm. S. 279) in Aussicht genommen. Diese Beihilfen werden am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres endgültig bewilligt und zahlbar gemacht. Vom Beginn des Rechnungsjahres ab werden Abschlagszahlungen auf die Beihilfen, soweit erforderlich, den Pfarrgemeinden, regelmäßig vierteljährlich zur Verfügung gestellt.

Gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 finden auf die Bewilligung der Beihilfen die Art. 7, 8, 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 entsprechende Anwendung.

Die Beihilfen aus Staatsrenten und Staatsvorschüssen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen werden für die Pfarrer, welche bereits fest angestellt waren, von diesem Tage ab bewilligt, für die später angestellten Pfarrer vom ersten Tage des auf den Amtsantritt folgenden Monats ab bis Ende desjenigen Monats, in welchem die betreffenden Pfarrer aus dem Amte scheiden. Findet der Amtsantritt am ersten Tage eines Monats statt, so sind die Beihilfen schon von diesem Tage ab zu zahlen. Beim Aufsteigen der Pfarrer in höhere Dienstaltersstufen beginnt der Bezug der neuen Stufe mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Eintritt in die neue Grundgehaltsstufe fällt.

Die Pfarrer, die bei der erstmalig von der bischöflichen Behörde gemäß § 2 Abs. 3 vorgenommenen Auswahl eine Aufrückungsstelle erhalten, sind vom 1. Juli 1923 ab, die weiterhin an deren Stelle in Aufrückungsstellen eingereichten Pfarrer sind vom ersten Tage des auf die Aufrückung folgenden Monats ab bis Ende desjenigen Monats, in welchem eine anderweitige Bestimmung erfolgt, soweit erforderlich mit Hilfe von Staatsrenten und Staatsvorschüssen, als Pfarrer in Aufrückungsstellen (§ 2 Abs. 2) zu besolden; findet die Aufrückung am ersten Tage eines Monats statt, so ist die erhöhte Besoldung schon von diesem Tage ab zu zahlen.

Soweit die Abschlagszahlungen auf die Beihilfen aus den Staatsrenten und Staatsvorschüssen für ein ganzes

vierteljahr im Anfang desselben an die Pfarrgemeinden ausgezahlt werden, haben diese die Abschlagszahlungen in monatlichen Raten im voraus an die Pfarrer zu zahlen. Die Vorauszahlung an die Pfarrer für das ganze Vierteljahr ist nicht zulässig.

### § 11.

Diese Besoldungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die vom 1. Oktober 1922 ab geltende vorläufige Besoldungsordnung außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 6. September 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 6. 9. 1923 Nr H 1047.)

### Abänderung der Ruhegehaltsordnung für die kathol. Pfarrgeistlichen in Preußen vom 2. August 1923.

(vgl. Ord. 22. 2. 1923 H 283, Anzbl. S. 270 f.).

I. Die Ruhegehaltsordnung für die kathol. Pfarrgeistlichen vom 26. November 1922 wird in Angleichung an die Aenderung, die das preußische Gesetz vom 27. März 1872 und 27. Mai 1907, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, durch Art. IV des mit Runderlaß des Finanzministers vom 22. Juni 1923 bekanntgegebenen preußischen Gesetzes über Aenderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten gefunden hat, dahin geändert, daß

1. in Nr. 1 Abs. 1 an Stelle der 20/60 35/100, an Stelle der 1/60 2/100, an Stelle der 1/20 1/100, an Stelle der 30/120 80/100 und an Stelle des 30. das 25. Dienstjahr treten.

Danach lautet der Absatz nunmehr folgendermaßen:

„Das Ruhegehalt beträgt für die bisher und in Zukunft emeritierten Pfarrer, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten 10., jedoch vor dem 11. Jahre nach der Priesterweihe eingetreten ist bzw. eintritt 35/100 des nach der jeweils geltenden Pfarrbesoldung dem betreffenden Pfarrer (Dechanten, Erzpriester) zukommenden Grundgehalts und des entsprechenden Ortszuschlages der Ortsklasse B, steigt von da ab mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um 2/100 und von da ab um 1/100 des Grundgehalts und Ortszuschlages bis zu 80/100 nach 40 Dienstjahren.“

2. In Nr. 1 wird zwischen Abs. 1 und 2 als neuer Absatz eingefügt:

„Tritt ein Pfarrer (Dechant, Erzpriester) in Aufrückungsstelle (Vergl. § 2 Abs. 2 und 3 der Pfarrbesoldungsordnung vom 2. August 1923) in den Ruhestand, so ist sein Ruhegehalt nicht notwendig

nach den erhöhten Dienstbezügen der Aufrückungsstelle zu berechnen.“

3. In Nr. 1 Abs. 2 tritt an Stelle von  $\frac{3}{4}$  „ $\frac{4}{5}$  des jeweiligen Prozentsatzes des Ausgleichszuschlages der aktiven Pfarrer“ usw.

4. In Nr. 1 Abs. 4 tritt an Stelle von 20/60 „35/100 ihres zuletzt bezogenen Grundgehalts“ usw.

II. Vorstehende Abänderung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 6. September 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 16. 8. 1923 Nr 8280.)

### Cäcilien-Vereinsorgan.

Die Schwann'sche Verlagsbuchhandlung in Düsseldorf teilt uns mit, daß die Herausgabe des „Gregoriusblattes“ wegen zu geringer Bestellung unmöglich ist. Dagegen ist der Verlag bereit, den „Gregoriusboten“, der im Umfang kleiner und daher etwas wohlfeiler ist, weiter erscheinen zu lassen, wenn die Anzahl der Bezieher einigermaßen die Deckung der außerordentlich hohen Herstellungskosten garantiert.

Mit Bezug auf unseren Erlaß vom 19. 7. 1923 Nr. 7907 (Anzbl. Nr. 17) wiederholen wir den dringenden Wunsch, daß der „Gregoriusbote“ von den kirchlichen Anstalten, den Pfarrämtern, den Cäcilienvereinen und von den Geistlichen gehalten wird. Der Betrag wird bei Uebersendung der Einzelnummern durch Postnachnahme erhoben.

Freiburg i. Br., den 16. August 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(R. D. St. R. 24. 8. 1923 Nr 15403.)

### Gebäudeversicherungsbeiträge.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. Juli 1923, Erzb. Anzbl. 1921/23 Seite 309, bringen wir zur Kenntnis, daß auf Antrag des erweiterten Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt das Ministerium des Innern zu den bereits ausgeschriebenen drei vorläufigen Umlagen von 50 + 50 + 100 M., zusammen 200 M. die Erhebung einer weiteren vierten vorläufigen Umlage in Höhe von 1000 M. auf je 100 M. Versicherungssumme (Friedenswert) genehmigt hat. Diese wird demnächst durch eine gedruckte (gelbe) Zahlungsaufforderung angefordert werden.

Es sind daher vorerst für das Geschäftsjahr 1922 für je 100 M. Versicherungssumme 1200 M. Umlage zu zahlen und zwar bis 1. Oktober 1923. Die bisher aufgrund der früheren Anforderungen bezahlten Teilbeträge werden angerechnet.

Hiernach beträgt die gesamte bis jetzt zur Erhebung kommende vorläufige Umlage für die dem ständigen öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Kirchen und Kapellen 600 *M.*, für Pfarrhäuser, Schwesternhäuser und dergleichen 1200 *M.* von 100 *M.* Versicherungssumme.

Karlsruhe, den 24. August 1923.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

(R. D. St. R. 8. 8. 1923 Nr. 13899).

### Angestellten- und Krankenversicherung.

I. Die Versicherungsgrenze zur Angestelltenversicherung nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wurde durch nachstehende Verordnungen des Reichsarbeitsministers in folgender Weise erhöht:

1. durch die Verordnungen vom 9. Juni 1923 (R. G. Blatt I S. 376) und vom 22. Juni 1923 (R. G. Blatt I S. 420) vom 1. Juni 1923 an
 

|                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| im unbefetzten Gebiet auf | 27 000 000 <i>M.</i> |
| im besetzten Gebiet auf   | 34 000 000 <i>M.</i> |
2. durch die Verordnung vom 24. Juli 1923 (R. G. Blatt I S. 742) vom 1. Juli 1923 an
 

|                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| im unbefetzten Gebiet auf | 78 000 000 <i>M.</i> |
| im besetzten Gebiet auf   | 96 000 000 <i>M.</i> |

II. Die Verdienst- und Einkommensgrenze zur Krankenversicherung nach § 165 e der Reichsversicherungsordnung ist durch Verordnungen des Reichsarbeitsministers in folgender Weise festgelegt worden:

1. durch die 2 Verordnungen vom 9. Juni 1923 (R. G. Blatt I S. 375) vom 18. Juni 1923 an
 

|                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| im unbefetzten Gebiet auf | 9 720 000 <i>M.</i>  |
| im besetzten Gebiet auf   | 12 150 000 <i>M.</i> |
2. durch die 2 Verordnungen vom 22. Juni 1923 (R. G. Blatt I S. 421) vom 2. Juli 1923 an
 

|                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| im unbefetzten Gebiet auf | 21 000 000 <i>M.</i> |
| im besetzten Gebiet auf   | 24 000 000 <i>M.</i> |
3. durch die Verordnung vom 24. Juli 1923 (R. G. Blatt I S. 741) vom 30. Juli 1923 an
 

|                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| im unbefetzten Gebiet auf | 48 000 000 <i>M.</i> |
| im besetzten Gebiet auf   | 60 000 000 <i>M.</i> |

Karlsruhe, den 8. August 1923.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

(R. D. St. R. 4. 9. 1923 Nr 15139.)

### Erhöhung der Hegebühren.

Die Verwaltungen werden gemäß Entschliessung des Erzb. Ordinariats vom 10. August 1923 Nr. 8210 unter Aufhebung entgegenstehender Verfügungen angewiesen, für das laufende Rechnungsjahr und bis auf weiteres für den Einzug von Pachtzinsen und sonstigen Pfründegefällen eine Hegebühre von 10% zu vereinnahmen und an die Pfründe-nießer 90% der erhobenen Gefälle abzuführen.

Karlsruhe, den 4. September 1922.

**Katholischer Oberstiftungsrat**

### Pfründausschreiben.

**Viberach, Dekanat Offenburg.**

**Söffingen, Dekanat Neustadt.**

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

### Versehungen.

30. Aug.: Alfred Zäuner, Vikar in Mudau, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephan.
30. " Joseph Mundel, Vikar in Karlsruhe St. Stephan, als Präsekt an die Lender'sche Anstalt in Sasbach.
4. Sept.: Karl Spiegel, Vikar in Freiburg, St. Johann, i. g. E. nach Heidelberg, St. Bonifatius.
6. " Karl Wiest, Vikar in Mosbach, als Präsekt an die Lender'sche Anstalt in Sasbach.
18. " Karl Stern, Vikar in Werbach, i. g. E. nach Hardheim.

### Storbfälle.

27. Aug.: Johann Keller, Pfarrer von Werbach, † in Rottenmünster.
31. " Karl Trenkle, Pfarrer in Viberach.

R. I. P.